

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit
 Ambassadorsenhof
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 23 56
 Telefax 032 627 23 62
 ags.so@ddi.so.ch

Steueramt
 Schanzmühle
 Werkhofstrasse 29c
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 87 02
 Telefax 032 627 87 00
 steueramt.so@fd.so.ch

Kreisschreiben vom 26. Februar 2004

Unterhalt von öffentlichen Flurwegen, Fronreglement

Eine grössere Anzahl von Gemeinden, vor allem in den Bezirken Bucheggberg, Dorneck und Thierstein, regelt den Unterhalt von öffentlichen Flurwegen in einem Fronreglement und sieht darin eine Fronsteuer vor. Unsicherheiten auf diesem Gebiet haben zu einem parlamentarischen Vorstoss im Kantonsrat und zu verschiedenen Rückfragen in der Verwaltung geführt. Diese Fragen sollen hier geklärt werden.

1. Fronreglement

Die Gemeinden sind als Eigentümer zum Unterhalt der öffentlichen Flurwege verpflichtet. Das gilt insbesondere für jene Wege aus Bodenverbesserungsunternehmen, die sie nach § 11 des Landwirtschaftsgesetzes (BGS 921.11) zu Eigentum und Unterhalt übernehmen. Sie können den Unterhalt in eigener Kompetenz in einem Gemeindereglement ordnen und dabei die Grundeigentümer und Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde zu Unterhaltsarbeiten verpflichten (sog. Fron[arbeit]). Die Fronreglemente bedürfen keiner kantonalen Genehmigung. Nicht zulässig ist es, in einem Fronreglement den Unterhalt der Flurwege nur den betroffenen Grundeigentümern anzulasten. Denn damit kommt die Gemeinde der ihr als Gesamtheit der Einwohner obliegenden Unterhaltungspflicht nicht nach. Problematisch ist auch die rechtsungleiche Regelung des Unterhalts von Flurwegen und von Strassen im Baugebiet (vgl. auch § 4 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs.1 Strassengesetz [BGS 725.11]).

2. Fronsteuer

Die meisten Fronreglemente sehen anstelle der Fronarbeit eine Fronsteuer vor. Das ist dann zulässig, wenn das Reglement in 1. Linie zur Fronarbeit verpflichtet und die Fronsteuer nur von Personen erhoben wird, welche der Arbeitsleistung fernbleiben. Rechtlich handelt es sich dann um eine Ersatzabgabe, die als Ersatz für eine persönliche Leistungspflicht zu bezahlen ist (so auch die Feuerwehr-Ersatzabgabe). Ist die persönliche Arbeitsleistung im Reglement nicht oder nur pro forma vorgesehen, gilt die Fronsteuer als echte, gegenleistungslos geschuldete Steuer. Das kantonale Recht gestattet eine solche Steuer nicht, wenn sie in irgend einer Form an das Grundeigentum anknüpft. Denn der Gesetzgeber hat beim Erlass des Steuergesetzes eine Grundstück- oder Liegenschaftssteuer auf Gemeindeebene, auch als freiwillige Gemeindesteuer, ausdrücklich abgelehnt. Zulässig wäre die Ausgestaltung der Fronsteuer als Haushaltungssteuer.

3. Empfehlungen

- Fronarbeit im Sinne der Fronreglemente wird in der Praxis kaum mehr geleistet. Eine Fronsteuer nur von den (betroffenen) Grundeigentümern zu erheben, ist unzulässig und auch sonst in verschiedener Hinsicht problematisch. Es wird schwierig oder sogar ausgeschlossen sein, sie in einem Streitfall rechtlich durchzusetzen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, ein allenfalls vorhandenes Fronreglement aufzuheben und den Unterhalt der Flurwege künftig aus der allgemeinen Gemeindekasse zu finanzieren.
- Rechtskräftig veranlagte und bezahlte Fronsteuern müssen in keinem Fall zurückerstattet werden. Ob rechtskräftig veranlagte, aber noch nicht bezahlte Fronsteuern im Bestreitungsfall noch durchgesetzt werden können, ist ungewiss und hängt wesentlich von der konkreten Ausgestaltung ab.

Allfällige Rückfragen allgemeiner Art zu den Fronreglementen beantwortet das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit. Für Fragen zur Fronsteuer steht Ihnen das Steueramt zur Verfügung (Adressen oben).

Steueramt

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Theo Portmann
Leiter Rechtsdienst

André Grolimund
Leiter Gemeinden

Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn
Verband solothurnischer Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Steueramt, Rechtsdienst
AGS, Gemeinden
Rechtsdienst BJD (TSC)
Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen
Annekäthi Schluop, Kantonsrätin, Feld 1, 3253 Schnottwil